

Erzeugung von kosmetischen Artikeln

Die Erzeugung von kosmetischen Artikeln ist ein freies Gewerbe. Das bedeutet, es sind abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen zur Gewerbeanmeldung*) keine fachliche Qualifikationen nachzuweisen. Es müssen jedoch gesetzliche Regelungen (siehe unten) unbedingt eingehalten werden.

Was sind kosmetische Mittel?

Kosmetische Mittel sind, Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarung, Nägel, Lippen, äußere intime Regionen, Zähne und Schleimhäuten in der Mundhöhle) in Berührung zu kommen mit dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, zu schützen, in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen eines kosmetischen Produkts umfasst jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Gesetzliche Regelungen

Die Herausforderungen in der täglichen Praxis der Kosmetikherstellung sind in erster Linie die, die gesetzlichen Anforderungen und Regularien rund um die EU-Kosmetikverordnung ¹⁾ einzuhalten. Bitte beachten Sie hier besonders die Themen Verantwortliche Person, Erstellung der Produktinformationsdateien und Sicherheitsbewertungen ²⁾, das Verzeichnis für die dafür notwendigen autorisierten GutachterInnen und SicherheitsbewerterInnen³⁾· die Notifizierung von kosmetischen Mitteln - CPNP ⁴⁾.

Weitere wichtige Themen sind die „Gute Herstellpraxis (GMP) für kosmetische Mittel ⁵⁾ und Anforderungen für Naturkosmetik im Österreichischen Lebensmittelbuch ⁶⁾

Links:

- 1) <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1223&from=DE>
- 2) https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/kosmetische_mittel/sicherheitsbewertung.html
- 3) https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/kosmetische_mittel/sicherheitsbewertung.html
- 4) https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/kosmetische_mittel/notifizierung.html
- 5) https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/kosmetische_mittel/gmp.html
- 6) <http://www.lebensmittelbuch.at/b-33-kosmetische-mittel/naturkosmetik/>

Aus- und Weiterbildung

Wie Sie erkennen können, bedarf die Herstellung von Kosmetikprodukten genauer Fachkenntnisse und Kompetenzen. Hier bietet das WIFI Wien die geeignete Weiterbildung an. Nach Abschluss dieses Lehrgangs haben Sie alles in der Hand, um das Gewerbe professionell und erfolgreich auszuüben. Informationen: WIFI Wien, www.wifiwien.at, T 01 476 77, E kundenservice@wifiwien.at, <http://www.wifiwien.at/eShop/bbDetails.aspx?bbnr=60278x>

Kosmetiksiegel

Für all jene Erzeuger von kosmetischen Mitteln, die eine fachliche Qualifikation durch eine einschlägige Ausbildung wie Studium, HTL, Lehre bzw. durch den erfolgreichen Besuch des WIFI Lehrganges für Kosmetikerhersteller nachweisen, ist ein Kosmetiksiegel geschaffen worden. Dieses Siegel steht für Fachkenntnis und Kompetenz des Herstellers.



Kontakt

Steiermark

Körblergasse 111-113
8010 Graz
0316 / 601 - 272
barbara.bammer@wkstmk.at

Tirol

Wilhelm-Greil-Str. 7
6020 Innsbruck
05 90 905 - 1212
kristina.fuerhapter@wktirol.at

Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
055 22 305 - 240
hehle.alfred@wkv.at

Wien

Rudolf-Sallinger-Platz 1
1030 Wien
01 / 514 50 - 2362
georg.lintner@wkw.at

Salzburg

Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
0662 / 8888 - 278
cdorner@wks.at

Burgenland

Robert-Graf-Platz 1
7001 Eisenstadt
05 90 907 - 3120
alexander.krail@wkbglid.at

Kärnten

Europaplatz 1
9021 Klagenfurt
05 90 904 - 100
georg.lamp@wkk.or.at

Niederösterreich

Wirtschaftskammer Platz 1
3100 St. Pölten
02742 / 851 - 19170
gregor.berger@wknoe.at

Oberösterreich

Hessenplatz 3
4020 Linz
05 90 909 - 4160
christoph.stoiber@wkoee.at

Bundesinnung

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
05 90 900 -3282
chemie-dfg@wko.at

*) Folgende allgemeine Voraussetzungen sind für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung zu erfüllen:

Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres, keine Sachwalterschaft)
die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR oder Vorliegen eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels zur Ausübung des Gewerbes

Fehlen von Ausschlussgründen

Die Wirtschaftskammer stellt bei Neugründungen bzw. Betriebsübergaben eine NEuFöG Bestätigung (Neugründungsförderungsgesetz). Dieses Gesetz befreit Gewerbeanmelder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von den Kosten der Gewerbeanmeldung (z.B. Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Teile der Lohnnebenkosten). Begünstigt sind Unternehmensgründer und im eingeschränkten Ausmaß auch Betriebsnachfolger. Achtung: Die NeuföG-Bestätigung muss im Vorhinein besorgt und den Anmeldeunterlagen beigelegt werden, sonst ist keine Gebührenbefreiung durch die Behörde möglich - mehr Infos dazu finden Sie auf www.gruenderservice.at.

Als zusätzliches Service wird Ihre Gewerbeberechtigung auf elektronischen Weg an die zuständige Gewerbebehörde (Magistratische Bezirksamt) übermittelt.

Mit dem vollständigen Einlegen der Anmeldeunterlagen kann mit der gewerblichen Tätigkeit sofort bekommen werden.